Schutzkonzept der Gemeinde Glarus Nord für die gemeindeeigenen Objekte und Anlagen (Coronavirus COVID-19)

gültig ab: 29. Oktober 2020

Revidiert: 29. Oktober 2020

Vom Pandemieteam erlassen am: 29. Oktober 2020

Erste Inkraftsetzung: 06. Juni 2020

gestützt auf Artikel 6a COVID-19-Verordnung 2 des Bundes und vom Pandemieteam erlassen aufgrund von Beschlüssen des Gemeinderates von Glarus Nord vom 18. und 31. März 2020.

glarusnord

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Bestimmungen ... 3

Art. 01 Zweck ... 3

Art. 02 Rechtliche Grundlagen ... 3

II. Geltungsbereich und -dauer ... 3

Art. 03 Geltungsbereich ... 3

Art. 04 Geltungsdauer ... 3

III. Zuständigkeiten ... 3

Art. 05 Zuständigkeiten ... 3

IV. Grundvoraussetzung zur Nutzung der Objekte und Anlagen der Gemeinde Glarus Nord ... 3

Art. 06 Allgemeine Verhaltens- und Hygieneregeln ... 3

Art. 07 Hygiene und Reinigung ... 4

V. Belegungen / Nutzung ... 4

Art. 08 Belegungen / Nutzung ... 4

VI. Information und Kommunikation ... 4

Art. 09 Information und Kommunikation ... 4

VII. Anhänge (Neuer Anhang) ... 6

1.) Anhang Plakat " Coronavirus: Wichtiger denn je: Anstieg der Infektionszahlen stoppen (orange Version vom 09. Oktober 2020) ... 6

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 01 Zweck

Dieses Schutzkonzept bezweckt eine Minimierung des Übertragungsrisikos des Coronavirus für Nutzer in den gemeindeeigenen Objekten und Anlagen der Gemeinde Glarus Nord.

Art. 02 Rechtliche Grundlagen

Die rechtliche Grundlage des Schutzkonzepts ist Artikel 6a der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 3; SR 818.101.24 und COVID-19-Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage SR 818.101.26) Die Mitglieder der Geschäftsleitung plus der Kommunikationsverantwortliche bilden das Pandemieteam der Gemeinde Glarus Nord. Das Pandemieteam trifft sich wöchentlich oder nach Bedarf, um die Ausgangslage hinsichtlich Coronavirus zu überprüfen, gegebenenfalls Massnahmen einzuleiten und diese zu kommunizieren.

II. Geltungsbereich und -dauer

Art. 03 Geltungsbereich

Die Objekte und Anlagen der Gemeinde Glarus Nord stehen nach Möglichkeit und gemäss Benutzerreglement wieder offen. Dabei steht die Gesundheit der Nutzer sowie der Mitarbeitenden der Gemeinde Glarus Nord an erster Stelle. Das Schutzkonzept und deren Einhaltung bilden die Grundlage für die Nutzung der Objekte und Anlagen.

Art. 04 Geltungsdauer

Das Konzept gilt voraussichtlich für die gesamte weitere Dauer der Coronavirus-Pandemie. Es ist durch das Pandemieteam periodisch zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen bzw. allenfalls aufzuheben.

III. Zuständigkeiten

Art. 05 Zuständigkeiten

Ein Anrecht auf die Nutzung eines Objektes oder einer Anlage besteht nur dann, wenn der jeweilige Nutzer ein plausibilisiertes Schutzkonzept vorweisen kann. Das heisst, jeder Nutzer muss ein Schutzkonzept für seine Nutzung erstellen. Das Schutzkonzept der Nutzer definiert die einzelnen Schutzmassnahmen. Ohne Schutzkonzept ist die Nutzung der Objekte und Anlagen nicht gestattet.

Die Kontrollen zur Einhaltung der Schutzmassnahmen obliegt dem Kanton Glarus (Arbeitsinspektorat). Die Mitarbeitenden der Gemeinde Glarus Nord werden Nutzer auf Missstände hinweisen.

Auf Verlangen der Kantonalen Behörden oder dem Anlagebetreiber, müssen das Schutzkonzept und die Präsenzlisten der letzten 14 Tage jederzeit digital oder in gedruckter Form durch einen Nutzungsverantwortlichen vor Ort vorgewiesen werden können.

IV. Grundvoraussetzung zur Nutzung der Objekte und Anlagen der Gemeinde Glarus Nord

Art. 06 Allgemeine Verhaltens- und Hygieneregeln

Die Umsetzung und Einhaltung folgender Regeln liegt in der Verantwortung des jeweiligen Nutzers:

- Einhaltung der Verhaltens- und Hygieneregeln des BAG;
- Maskenpflicht;
  In der Schweiz besteht ab dem 29. Oktober 2020 eine verordnete, ausgedehnte, generelle Maskenpflicht in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen und z.T. Aussenräumen. Somit gelten In allen Gebäuden und ausgeschilderten Aussenräumen der Gemeinde Glarus Nord (inkl. Bibliotheken) die folgenden Regeln:
  - Für Besucher und Mitarbeitende gilt eine generelle Maskenpflicht im Innenbereich und in ausgeschilderten Aussenbereichen der öffentlichen Gebäude;
  - Die Maskenpflicht besteht unmittelbar nach Eintritt in die Räume bzw. betreten von ausgeschilderten Aussenräumen (z.B. Schulhöfe) und gilt für Bewegungen innerhalb der Räumlichkeiten während der gesamten Dauer des Aufenthaltes;
  - Maskenpflicht in der Sportanlage (Eingangsbereich, Garderobe) bis zum Trainingsraum oder Trainingsplatz;
- Abstand halten;
  - Distanz halten vor und nach dem Training. Beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, bei Besprechungen, beim Duschen, nach dem Training und bei der Rückreise ist der 1.5 m Abstand einzuhalten;
- Die Nachverfolgung von Personenkontakten (Contact Tracing) muss sichergestellt sein, etwa mit Präsenzlisten;
- Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten;
- Garderoben und Duschen sind geöffnet und dürfen benutzt werden;
  - Beim Duschen entfällt die Maskenpflicht aber nicht die Distanzregel (evtl. nur jede zweite Dusche verwenden);

Art. 07 Hygiene und Reinigung

Die Nutzer reinigen nach jeder Nutzung selbstständig Kontaktstellen wie Gerätschaften und Türfallen. Für Reinigungs- und Desinfektionsmittel, bzw. dessen Beschaffung, ist der jeweilige Nutzer selber zuständig. Es dürfen nur geeignete Reinigungs- und Desinfektionsmittel verwendet werden. Der Bereich Liegenschaften Glarus Nord steht hierzu für Auskünfte zur Verfügung.

Aus Rücksicht auf das Unterhaltspersonal, sollen gebrauchte Gesichtsmasken nach Möglichkeit nicht im Gebäude oder auf der Areal, sondern im privaten Bereich entsorgt werden.

V. Belegungen / Nutzung

Art. 08 Belegungen / Nutzung

Die bisherigen Belegungspläne behalten ihre Gültigkeit. Die Nutzung kann gemäss den vorgängig ausgeführten Rahmenbedingungen stattfinden. Es ist Aufgabe der Nutzer alle Anwesenden betreffend Einhaltung der Schutzmassnahmen zu informieren.

VI. Information und Kommunikation

Art. 09 Information und Kommunikation

Die Information der Öffentlichkeit erfolgt mit geeigneten Kommunikationsmassnahmen (Medienmitteilungen, Coronavirus-Bereich auf der Homepage etc.). Stets aktualisierte

Informationen rund um das Coronavirus sind auch im Internet unter www.bag-coronavirus.ch abrufbar. Zudem steht eine Hotline des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) unter der Telefonnummer 058 463 00 00 zur Verfügung. Auch auf der kantonalen Webseite sind aktuelle Informationen erhältlich unter www.gl.ch/coronavirus.

Änderungen Schutzkonzept der Gemeinde Glarus Nord für die gemeindeeigenen Objekte und Anlagen

08. Juni 2020	*Anhang 1, Plakat aktualisiert*
26. Juni 2020	*Art. 06: Artikel angepasst (Duschen dürfen benützt werden)*
	Anhang 1 Plakat aktualisiert
06. August 2020	*Art. 7: Artikel Angepasst (Das Reinigungs- und Desinfektionsmittel wird durch den Bereich Liegenschaften der Gemeinde Glarus Nord zur Verfügung gestellt.)*
17. September 2020	*Art. 7: Artikel angepasst (Für Reinigungs- und Desinfektionsmittel, bzw. dessen Beschaffung, ist der jeweilige Nutzer selber zuständig*
22. Oktober 2020	*Art. 6: Artikel ergänzt und angepasst*
	Anhang 1 Plakat aktualisiert
29. Oktober 2020	*Art. 6 Artikel ergänzt und angepasst*

Glarus Nord, 29. Oktober 2020

PANDEMIETEAM GLARUS NORD

Thomas Kistler
Gemeindepräsident

Andrea Antonietti
Gemeindeschreiberin

Registratur-Nr. 18.03 / 2020-166

VII. Anhänge (Neuer Anhang)

1.) **Anhang Plakat " Coronavirus: Wichtiger denn je: Anstieg der Infektionszahlen stoppen (orange Version vom 09. Oktober 2020)**